



BEBAUUNGSPLAN NR. 137 „ALTE OCHTRUPER STRAÙE“, STADTTEIL GRONAU

- VEREINFACHTES VERFAHREN NACH § 13 BAUGB
- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 2A BAUGB

Verfahrensstand: § 10 BauGB

Stand: Juli 2008

TEXT DES BEBAUUNGSPLANES UND BEGRÜNDUNG

Fachdienst Stadtplanung der Stadt Gronau

BEBAUUNGSPLAN NR. 137 „ALTE OCHTRUPER STRAÙE“, STADTTEIL GRONAU

- VEREINFACHTES VERFAHREN NACH § 13 BAUGB
- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 9 ABS. 2A BAUGB

Textliche Festsetzung gem. § 9 Abs. 2a BauGB

Nutzungsausschluss gem. § 9 Abs. 2 a BauGB

Gemäß § 9 Abs. 2a BauGB wird mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche in der Stadt Gronau festgesetzt, dass die nachfolgend genannten Unterarten von Nutzungen i.S. von § 1 Abs. 9 BauNVO im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht zulässig sind:

Nicht zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit den nachgenannten nahversorgungs- und zentrenrelevanten Warengruppen bzw. Sortimenten der sog. „Gronauer Liste“ (gem. Einzelhandelskonzept für die Stadt Gronau):

Nahversorgungsrelevante Warengruppen bzw. Sortimente:

- Nahrungs- und Genussmittel
- Gesundheit, Körperpflege (inkl. pharmazeutische Erzeugnisse)

Zentrenrelevante Warengruppen bzw. Sortimente:

- Blumen
- Bücher, Schreib- und Spielwaren (inkl. Bastelbedarf)
- Bekleidung, Schuhe, Sportartikel/-bekleidung/-schuhe (inkl. Fahrräder)
- Elektrowaren (inkl. Lampen, Leuchten)
- Haushaltswaren/Glas/Porzellan/Keramik/Geschenkartikel
- Antiquitäten/Kunst(Gewerbe)
- Heimtextilien/Bettwaren/Gardinen
- Foto, Optik (inkl. Hörgeräte), Uhren/Schmuck
- Musikalien

Abweichend von der vorstehenden Festsetzung gilt folgendes:

- ◆ Der Nutzungsausschluss gilt nicht für die Nutzungsunterart „Tankstellenshop“ mit einer Verkaufsfläche von max. 150 qm.
- ◆ Der auf dem Flurstück 751 der Flur 33, Gemarkung Gronau (Ochtruper Straße 86) angesiedelte Getränkemarkt bleibt weiterhin zulässig. Eine Erweiterung dieser zulässigen Nutzung ist nur unterhalb der Großflächigkeit (kleiner 800 qm Verkaufsfläche) zulässig.

Inhaltsverzeichnis der Begründung

- 1. Plangebiet**
- 2. Planungsanlass**
- 3. Flächenutzung im Plangebiet und angrenzende Nutzungen**
- 4. Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes**
- 5. Zielsetzung und Regelungsgegenstand der Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB**
- 6. Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung**
- 7. Ökologische Belange**
- 8. Verkehrliche Erschließung**
- 9. Ver- und Entsorgung**
- 10. Altlasten**
- 11. Immissionen und Emissionen**
- 12. Denkmalpflege**
- 13. Bodenordnende Maßnahmen**
- 14. Soziale Maßnahmen**
- 15. Kosten und Finanzierung**

1.0 Plangebiet

Der Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes liegt zwischen der Hermann-Ehlers-Straße (L 510) im Süden sowie der Ochtruper Straße im Norden und umfasst die Flurstücke 152, 165, 207, 332, 361, 362, 430, 431, 432, 541, 542, 546, 750 und 751 der Flur 33 der Gemarkung Gronau.

Der Geltungsbereich ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich.

2.0 Planungsanlass

Der Bauaufsichtsbehörde Gronau liegt ein Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung eines nicht-großflächigen Lebensmitteldiscountmarktes im Bereich der Liegenschaften Ochtruper Straße 80-86 vor. Des weiteren wurde eine entsprechende – zunächst informelle – Anfrage für das Nachbargrundstück Ochtruper Straße 92 gestellt.

Angesichts dieser Begehren ist es das Ziel der Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 137 „Alte Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau, die Einzelhandelsnutzung in dem nicht überplanten Bereich (es handelt sich vorliegend um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB) auf der Grundlage der Ziele des vom Rat der Stadt Gronau am 16.08.2006 gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossenen Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Gronau zu steuern.

Einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 19.12.2007 gefasst.

Daher soll gemäß § 9 Abs. 2a BauGB in einem einfachen Bebauungsplan mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche in der Stadt Gronau festgesetzt werden, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Warengruppen bzw. Sortimenten der sog. „Gronauer Liste“ (gem. Einzelhandelskonzept für die Stadt Gronau) nicht zulässig sein sollen.

3.0 Flächennutzung im Plangebiet und angrenzende Nutzungen

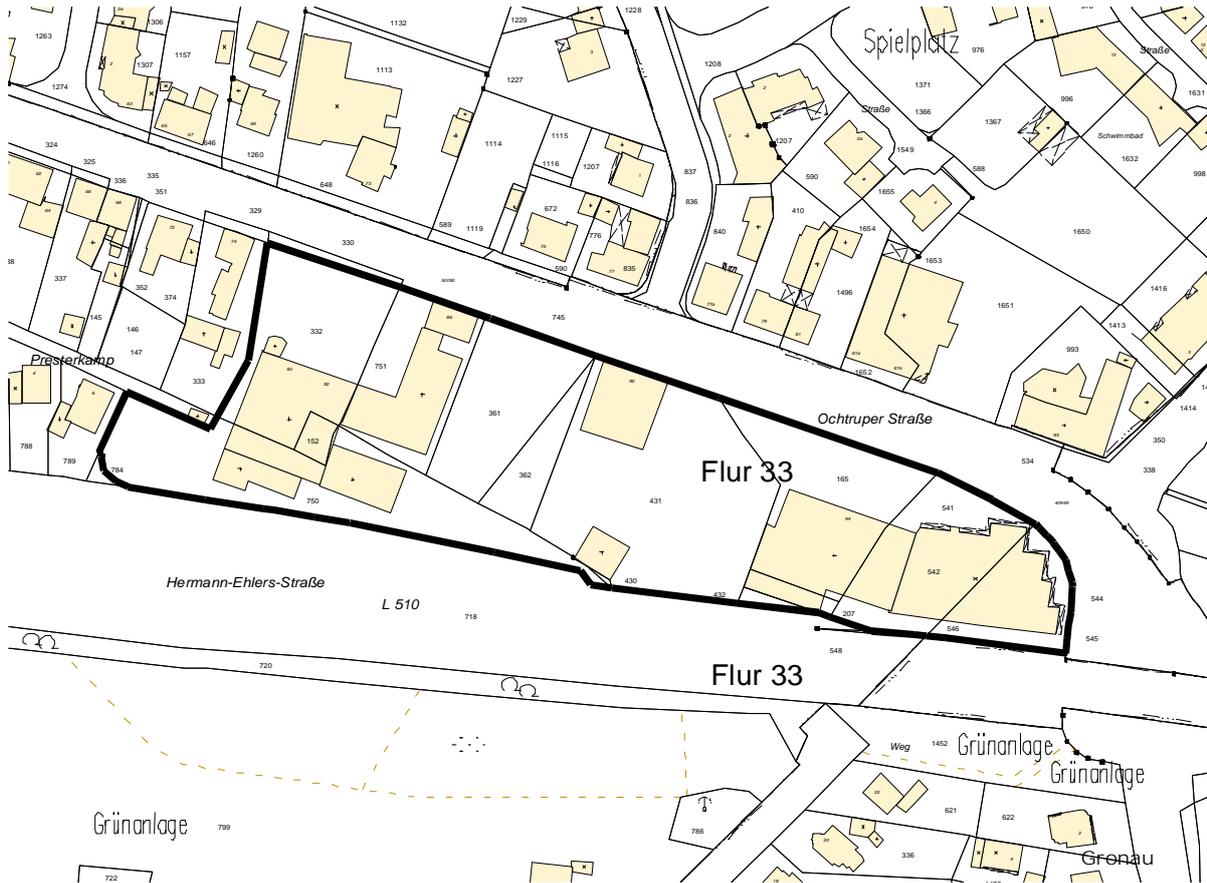
Flächennutzung im Plangebiet

Wie aus dem beigefügten Luftbild (Stand: 2006) hervorgeht, handelt es sich bei dem Plangebiet um einen bereits besiedelten Bereich, der überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt ist.

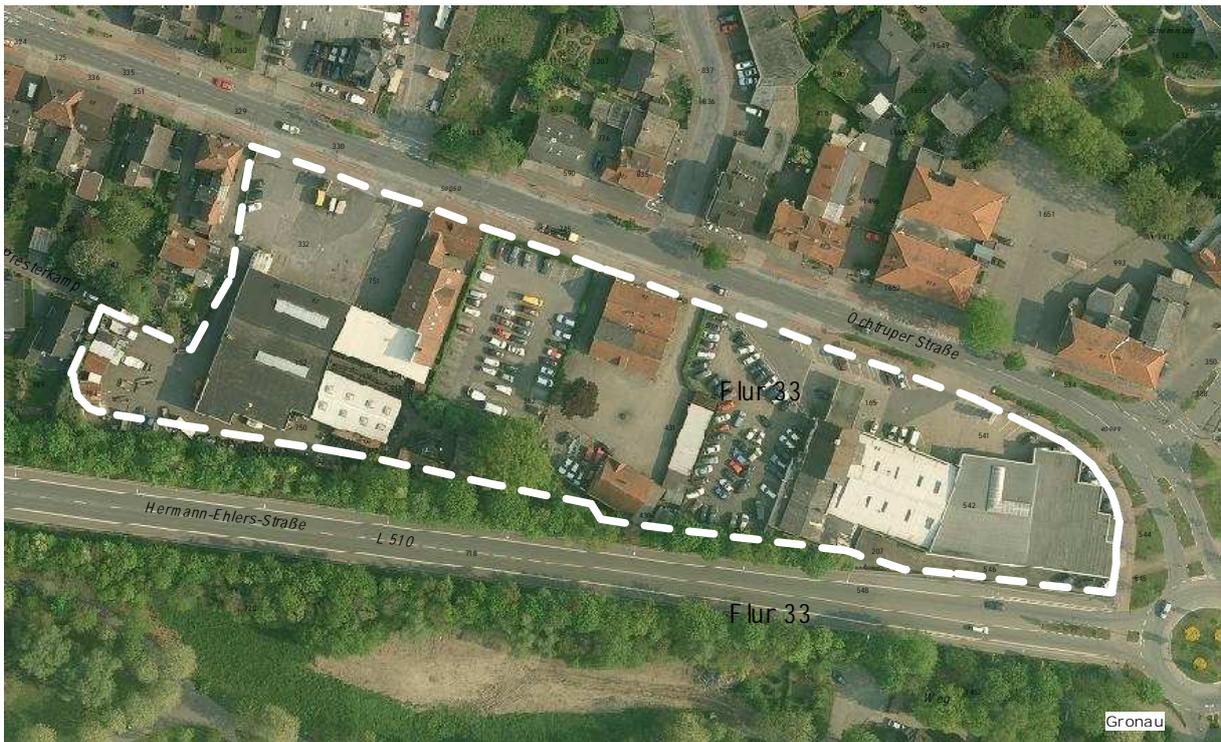
Im östlichen Teil befindet sich ein Kfz-Handel- und Werkstattbetrieb mit einer Tankstelle.

Hieran schließen sich in westlicher Richtung ein Lagerplatz für Kfz sowie Wohngebäude an der Ochtruper Straße an.

Im Westen des Gebietes liegt ein Reifenhandel mit angegliederter Werkstatt. In dem Gebäude Ochtruper Straße 86 ist zudem im rückwärtigen Teil ein Getränkemarkt mit ca. 200 qm Verkaufsfläche ansässig. Im vorderen Gebäudeteil befindet sich ein Restaurantbetrieb, im Obergeschoss befinden sich eine Wohnung.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 137 „Alte Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau (ohne Maßstab)



Bebauungsplan Nr. 137 „Alte Ochtruper Straße“, Stadtteil Gronau (Luftbild, Stand 2006)

Die Freiflächen im Plangebiet werden überwiegend für das Abstellen von Kfz genutzt.

Die vorhandenen Werkstattbetriebe müssen aufgrund ihres Umfangs teils als störend eingestuft werden.

Angrenzende Nutzungen

Im Süden des Plangebietes bildet die L 510 (Hermann-Ehlers-Straße) eine deutliche Zäsur. An die Straße schließen sich im Süden das Schulzentrum und andere öffentliche Einrichtungen an.

Nördlich des Plangebietes liegen rechtskräftig überplante Mischgebiete der Bebauungspläne Nr. 42 „Bonhoefferring und Nr. 47 „Geschwister-Scholl-Straße“. Neben der Wohnnutzung sind dort u.a. ein Lebensmitteldiscounter (VK unterhalb der Großflächigkeitsschwelle), Restaurants und eine Apotheke ansässig.

Im weiteren Verlauf der Ochtruper Straße in Richtung Stadtmitte ist diese überwiegend durch die Wohnnutzung geprägt.

Im Osten des Plangebietes liegt jenseits der Ochtruper Straße ein weiteres Autohaus mit zugeordneter Werkstatt.

4.0 Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan der Stadt Gronau stellt den Bereich des einfachen Bebauungsplanes als gemischte Baufläche dar.

Da der Regelungsgehalt des § 9 Abs. 2a BauGB keine Ausweisung (Festsetzung) von Baugebieten vorsieht, wird das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB durch Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes (bzw. dessen Regelungsinhalt) nicht berührt.

5.0 Zielsetzung und Regelungsgegenstand der Festsetzung gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung

Der vorliegende einfache Bebauungsplan enthält lediglich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB, die einen Nutzungsausschluss für bestimmte Arten von Einzelhandelsbetrieben begründen und wird daher gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt.

Der Bebauungsplan enthält insbesondere keine darüber hinausgehenden Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung, zur Bauweise und zu den überbaubaren Grundstücksflächen. Diesbezüglich bleibt als Maßstab für die Zulässigkeit baulicher Nutzungen weiterhin der § 34 BauGB maßgebend.

Einordnung des Plangebietes nach § 34 BauGB als Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils/Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben

Das Plangebiet kann gem. § 34 Abs. 1 BauGB als diffus strukturierter Bereich eingestuft werden, der überwiegend durch – teils als störend anzusehende – gewerbliche Nutzungen geprägt wird (siehe auch Punkt 4.0 dieser Begründung).

Bezüglich der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben ist daher bei der Ermittlung des Rahmens der Umgebungsbebauung zu prüfen, ob in der näheren Umgebung (d.h. im Plangebiet und in den angrenzenden Bereichen) Nutzungsarten des Einzelhandels im Sinne der Typisierung der BauNVO vorhanden sind (bspw. Läden zur Versorgung des Gebietes, großflächige Einzelhandelsbetriebe), die als Vorbild für die Ansiedlung anderer Einzelhandelsbetriebe dienen können.

Vorliegend ist das Plangebiet und die nähere Umgebung (auch) durch teils großflächige Einzelhandelsnutzungen (Kfz, Reifen, Zubehör/Getränkemarkt/Lebensmitteldiscounter) geprägt.

Grundsätzlich ist daher davon auszugehen, dass diese Betriebe, vorbehaltlich der im § 34 Abs. 3 BauGB formulierten Zulässigkeitskriterien, Vorbild für alle anderen Einzelhandelsnutzungen sind und zwar unabhängig davon, ob großflächig oder nicht.

Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Gronau/Schutz und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

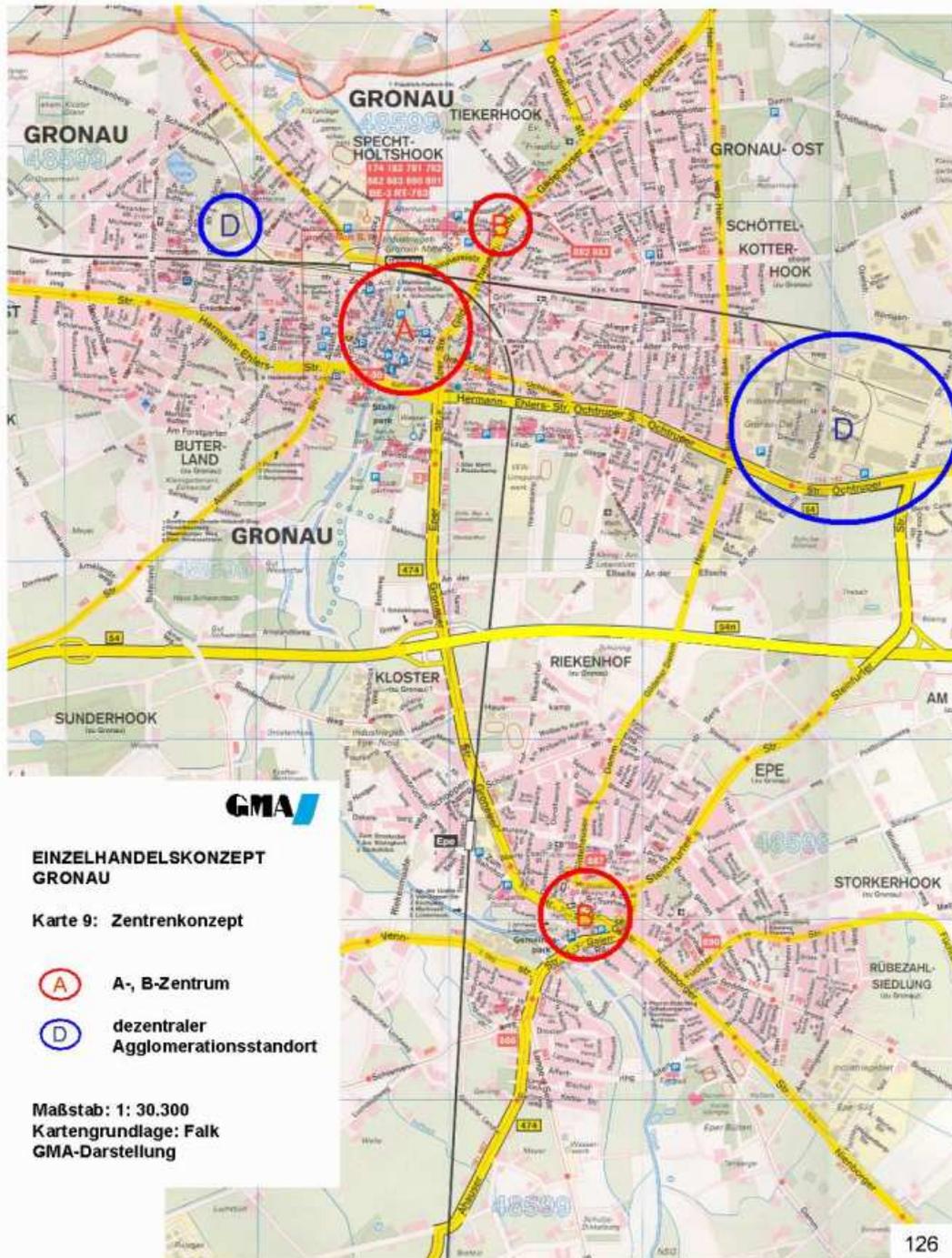
Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 16.08.2006 das Einzelhandelskonzept für die Stadt Gronau gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als konzeptionelle Grundlage für die zukünftige Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in der Stadt Gronau beschlossen.

Zentraler Bestandteil des Einzelhandelskonzeptes ist die Festlegung von städtebaulich integrierten Versorgungsbereichen (= zentrale Versorgungsbereiche) auf der Grundlage einer detaillierten Analyse der Angebots- und Nachfragestrukturen.

Daneben erfolgt eine Abgrenzung der für die Stadt Gronau als zentrenprägend einzustufenden Sortimente in Form einer „Gronauer Liste“, wobei dies gleichrangig für nahversorgungs- und zentrenrelevante Sortimente und Warengruppen gilt.

Auf dieser Grundlage werden in einem Zentrenkonzept (siehe auch Planzeichnung) u.a. die folgenden Zielsetzungen formuliert:

- ◆ Der als zentrenrelevant erkannte Einzelhandel soll sich räumlich auf die im Einzelhandelskonzept abgegrenzten Hauptgeschäftsbereiche in Gronau (Versorgungszentrum Stadtmitte) und im Stadtteil Epe (Versorgungszentrum Ortskern Epe) konzentrieren. Ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten für den Einzelhandel werden im Konzept aufgezeigt.
- ◆ Als Standortbereich für den nahversorgungsrelevanten Einzelhandel wird neben den o.g. Stadtteilzentren eine ergänzende integrierte Einkaufslage an der Gildehauser Straße (Versorgungszentrum Gildehauser Straße) als Nahversorgungszentrum abgegrenzt.
- ◆ Zum Schutz der abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiche und deren Entwicklung soll daher die Zulässigkeit von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten nach der „Gronauer Liste“ an allen anderen Standorten außerhalb dieser Bereiche grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für vorhandene, dezentrale Standortagglomerationen und Einzelstandorte mit Nahversorgungsfunktion (beispielsweise im Bereich der Königstraße und Albrechtstraße), denen über den vorhandenen Bestand hinaus, keine zusätzlichen Entwicklungspotentiale eingeräumt werden.



Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes/Abgrenzung des Plangebietes

Zur Sicherung und Stärkung der o.g. städtebaulich integrierten Versorgungszentren ist eine konsequente bauleitplanerische Steuerung der Einzelhandelsentwicklung in Form des Ausschlusses der Zulässigkeit des nahversorgungs- und

zentrenrelevanten Einzelhandels erforderlich, die – wie bereits weiter oben ausgeführt – auf der Grundlage des § 34 BauGB nicht erfolgen kann.

Das Plangebiet liegt außerhalb der im Einzelhandelskonzept abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiche. Das Versorgungszentrum Stadtmitte liegt ca. 700 m entfernt in westlicher Richtung.

Die Abgrenzung des Plangebietes, welches nur einen Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Ortsteil Gronau darstellt, ist zum einen die Folge aus den unter Punkt 2 beschriebenen Ansiedlungsbegehren und berücksichtigt zum anderen die Struktur der vorhandenen Bebauung und Liegenschaftsverhältnisse, die, durch großzügige Grundstückszuschnitte und Hallenbebauung geprägt, in der Nachnutzung gerade Lebensmitteleinzelhandelsbetrieben aus deren Sicht gute Standortbedingungen bietet.

Der im Westen an das Plangebiet angrenzende Teil des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist dagegen eher kleinteilig strukturiert, ein aktueller Planungsbedarf besteht hier nicht.

Nutzungsausschluss gem. § 9 Abs. 2a BauGB für das Plangebiet

Ohne eine bauleitplanerische Steuerung der Einzelhandelsentwicklung könnte die Ansiedlung von Betrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten im Plangebiet nicht verhindert werden. In der Folge müsste mit Kaufkraftabflüssen zu Lasten der zentralen Versorgungsbereiche in der Stadt Gronau gerechnet werden, die geeignet sind, deren Funktionsfähigkeit und Attraktivität sowie deren Entwicklungschancen nachhaltig zu stören.

Gem. § 9 Abs. 2a BauGB wird daher für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzt, dass Einzelhandelsbetriebe mit den nahversorgungs- und zentrenrelevanten Warengruppen und Sortimenten der „Gronauer Liste“ des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt als Unterarten der Nutzungsart „Einzelhandel“ nicht zulässig sind (siehe textliche Festsetzung).

Auf die im Plangebiet ansässigen Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten (Kfz-, -zubehör) hat diese Festsetzung keine Auswirkungen, da sie von dem Ausschluss nicht erfasst werden.

Abweichungen vom Nutzungsausschluss

Abweichend vom grundsätzlichen Ausschluss von Betrieben mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, wird festgesetzt, dass Tankstellenshops als Unterart der Nutzung „Einzelhandel“ und mit einer Verkaufsfläche von max. 150 qm (das OVG NRW hat mit Urteil vom 22.04.2004 – 7a D 142/02.NE festgestellt, dass Tankstellenshops mit nicht mehr als 150 qm Verkaufsfläche als bestimmte Art von baulichen Anlagen gewertet werden können) zulässig sind.

Dem liegt die Überlegung zu Grunde, dass es im Interesse eines wirtschaftlichen Betriebs von Tankstellen erforderlich sein kann, solche Shops zuzulassen, auch wenn sich das dortige Angebot über den früher üblichen „Reiseproviant“ hinaus geht.

Daneben ist, in Anwendung der vom Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeit, für unterschiedliche Teile des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes unterschiedliche Festsetzungen zu treffen, die Erweiterung eines im Plangebiet ansässiger Getränkemarkt zulässig (d.h. der Betrieb bleibt damit nicht nur auf den passiven Bestandsschutz beschränkt). Eine Erweiterung ist allerdings nur unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit zulässig, um die Funktion als Nahversorger zu verdeutlichen.

Der vorhandene Betrieb ist – wie der Lebensmitteldiscounter nördlich der Ochtruper Straße – als bestehender Bestandteil der Nahversorgungsstruktur anzusehen, auf deren Grundlage die Ziele des Einzelhandelskonzeptes formuliert wurden. Die oben beschriebene Notwendigkeit, eine weitere Erosion des Einzelhandelsbesatzes in den zentralen Versorgungsbereichen zu verhindern, steht diese Regelung insoweit nicht entgegen.

6.0 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) enthält keine der Planung entgegenstehenden Aussagen.

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP) Münsterland stellt den Änderungsbereich als Wohnsiedlungsbereich dar.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung stehen der Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes nicht entgegen.

7.0 Ökologische Belange

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB kann im vereinfachten Verfahren auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet werden.

Da mit dem einfachen Bebauungsplan gem. § 9 Abs. 2a BauGB lediglich ein Nutzungsausschluss für bestimmte Arten von Einzelhandelsbetrieben begründet wird, während sich das zulässige Maß der Nutzung weiterhin nach der Maßgabe des § 34 BauGB bestimmt, ist festzuhalten, dass Umweltbelange durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

8.0 Verkehrliche Erschließung

Die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung des Gebietes.

9.0 Ver- und Entsorgung

Die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes hat keine Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung des Plangebietes.

10.0 Altlasten

Altlasten bzw. entsprechende Verdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt und werden hier aufgrund der bisherigen Flächennutzung auch nicht vermutet.

11.0 Immissionen und Emissionen

Belange des Immissionsschutzes durch die vorliegende Planung nicht betroffen.

12.0 Denkmalpflege

Im Änderungsgebiet sind keine Bau- und/oder Bodendenkmäler bekannt und werden hier auch nicht vermutet.

Sofern im Zuge von Baumaßnahmen Bodendenkmäler offenbar werden, greift unmittelbar die Verpflichtung des § 16 DSchG NRW, wonach solche Funde zu melden und unverändert zu belassen sind.

13.0 Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen aufgrund der Planaufstellung sind nicht erforderlich.

14.0 Soziale Maßnahmen

Soziale Maßnahmen aufgrund der Planaufstellung sind nicht erforderlich.

15. Kosten und Finanzierung

Für die Stadt Gronau fallen im Zuge der Planaufstellung keine Kosten an.

16. Verfahrensvermerk

Diese Begründung ist Bestandteil der vom Rat der Stadt Gronau (Westf.) am 25.06.2008 beschlossenen Satzung gemäß § 10 BauGB.

Die Ergebnisse des Abwägungsbeschlusses vom 25.06.2008 sind Bestandteil der Begründung.

Gronau, im Juli 2008

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Krafzik

**Stadt Gronau (Westf.)
Fachdienst Stadtplanung**

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 91 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332).
5. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498)
6. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332)
7. Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 01.12.1999, in der Fassung vom 01.06.2001

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 19.12.2007 gemäß § 1 Abs. 3 BauGB, § 2 Abs. 1 BauGB und § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 11.01.2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Gronau, den

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Krafzik

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt hat in seiner Sitzung am 06.03.2008 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 14.03.2008 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit der dazugehörigen Begründung vom 25.03. bis einschl. 28.04.2008 öffentlich ausgelegen.

Gronau, den

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Krafzik

Der Rat der Stadt Gronau hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 25.06.2008 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gronau, den

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Dr: Büning

Krafzik

Der Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Stadt Gronau ab dem 10.07.2008 aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung vom 10.07.2008 rechtsverbindlich geworden.

Gronau, den 10.07.2008

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

Krafzik